



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 04 / 2017

Düngemittelgebührentarif 2017– DMT 2017

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Düngemittelgesetz 1994 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 18 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. I Nr. 513/1994 idgF, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart und treten am 01. Jänner 2017 in Kraft. Dies sind insbesondere:

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

§ 2 (1) Ist eine **erweiterte Begutachtung** erforderlich, ist **zusätzlich** eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994 notwendig, die nicht im DMT 2017 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene



Bundesamt für Ernährungssicherheit

Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,00. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei hierfür eine zusätzliche Verwaltungsgebühr II von € 17,-- anfällt. Bei ungenützem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 4 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 5 Der Düngemittelgebührentarif 2017 (DMT 2017) tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten des DMT 2017 tritt der Düngemittelgebührentarif 2016, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2015, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	73,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	169,80
01003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	108,20
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	66,90
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	49,60
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien | ÖSTERREICH | www.baes.gv.at

DVR: 0014541 | BAWAG P.S.K. AG | IBAN: AT85 6000 0000 9605 1513 | BIC: BAWAATWW



Gebühren Düngemittelgesetz

Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
1	Probennahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	in €
3000	Probenverwaltung	7,60
3002	Probennahmepauschale	81,90
3010	Probenvorbereitung	24,80
2	Aufschluss und Extraktion	
3050	Extraktion mit kaltem Wasser	18,60
3100	Aufschluß mit Mineralsäuren	33,10
3130	Wässrige Extraktionsverfahren erh. Aufwand	30,10
3140	Aufschluß mit Mineralsäuren nach Veraschung	22,50
3175	Extraktion mit neutraler Ammoniumcitratlösung	34,70
4	Laborprüfungen	
4.1	Wassergehalt, Organische Substanz	
3200	Wassergehalt/Trockensubstanz	14,40
3205	Organische Substanz/Asche (550°C)	16,80
3220	Bestimmung des organischen Kohlenstoffs (Elementaranalyse)	22,00
4.2	Anionen	
3225	Chlorid, wasserlöslich	26,90
3230	Sulfat, gravimetrische Bestimmung	55,40
3235	Bestimmung von Chlorid mittels Ionenchromatographie	26,40
4.3	Nährstoffe, Schadstoffe	
3300	Ammoniumstickstoff (Destillation)	20,50
3310	Ammonium- und Nitrat-N nach Devarda	37,00
3315	Nitrat-N nach Devarda	33,90
3316	Gesamtstickstoff (in nitratfreiem Kalkstickstoff)	52,40
3317	Gesamtstickstoff (in nitrathaltigem Kalkstickstoff)	90,80
3318	Gesamtstickstoff in Harnstoff	52,40
3319	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	52,40
3320	Gesamtstickstoff Einzelfractionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen) und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	193,50
3321	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium, Nitrat und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	90,80
3322	Gesamtstickstoff Einzelfractionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen), Nitrat und Harnstoff (ohne Cyanamid) in mineralischen Düngemitteln	410,40
3324	Stickstoff verfügbar im Calciumchlorid- oder CAT-Extrakt in Kultursubstraten	52,50
3327	Bestimmung von Ammoniumstickstoff durch Kaltausblasen	141,10



Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
3328	Bestimmung von Ammonium und Harnstoff ohne Rücksichtnahme auf evtl. vorhandenes Nitrat - Einfeldfraktionen	178,50
3331	Gesamtstickstoff mit Salicylsäure nach Kjeldahl in organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln	41,00
3335	Biuret	38,50
3340	Phosphat in Düngemitteln: wasserlöslich, Ameisensäurelöslich, Ammoniumcitrat-wasserlöslich, Ammoniumcitratlöslich, Zitronensäurelöslich oder Phosphat gesamt	45,70
3346	Phosphat, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	41,50
3350	Kaliumoxid in Düngemitteln, wasserlöslich (gravimetrisch)	71,10
3351	Kaliumoxid, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	41,50
3360	Carbonate nach Scheibler	9,70
3362	Bestimmung des Neutralisationswertes	65,80
3385	Kaliumoxid in Düngemitteln: wasserlöslich oder gesamt (AAS)	17,40
3390	Elementbestimmung in Düngemitteln: wasserlöslich oder gesamt (AAS)	17,40
3395	Magnesium in Kultursubstraten, Calciumchlorid (AAS)	36,00
3400	Elementbestimmung mit ICP - AES	23,00
3405	Quecksilber, Elementaranalyse	30,50
3415	Bor (Azomethin-H)	23,00
3425	Chrom VI	23,00
3430	Organochlorpestizide und PCBs	188,20
3432	Polycyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe	295,60
4.4	Physikalische Methoden	
3505	Salzgehalt oder Leitfähigkeit	4,60
3515	Siebanalyse	7,20
3520	pH-Wert	9,60
3525	Feuchtdichte	12,30
3527	Bestimmung der Gesamt-Gamma-Radioaktivität	115,70
4.5	Biologische Methoden	
3530	Pflanzenverträglichkeitstest - Kultursubstrate, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe	289,00
3540	Prüfung auf keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	31,40
3545	Makroskopische und mikroskopische Prüfung pro Stunde	91,90
3550	Untersuchung auf Salmonellen	32,00
3555	Untersuchung auf Escherichia Coli (EHEC)	32,70
3560	Untersuchung auf Campylobacter sp.	81,30
3565	Untersuchung auf Listeria monocytogenes	81,30
3570	Serotypisierung bei positiven Hygienebefunden	68,60
4.6	Sonstige Methoden	



Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
3610	Kennzeichnungsprüfung	73,80
3620	Füllmenge bei Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen	86,80
3630	Prüfung und Bewertung von Produkten zur Ausstellung einer Konformitätsbestätigung je nach Aufwand	87,50
5	Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994	
12030	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	840,00
12032	Kosten für die Bearbeitung einer Bescheidänderung nach § 9a DMG idGF je nach Aufwand, jedoch mind.	153,00
12035	Administration des Düngemittelregisters gem. §16, je nach Aufwand jedoch mind.	73,80

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann